

Verzeichnung von Rudolfs gewaltsamem Tod⁹ abgesehen von zwei Ausnahmen die Regel. Eine von diesen klingt wie von einer Urkunde her entlehnt, deren entscheidende Bestimmungen anschließend wiedergegeben werden und die schließlich als relevantes Dokument für Bennos Ansprüche im Osnabrücker Zehntstreit direkt erwähnt wird¹⁰; vielleicht hat hier die Intitulatio des Königs Pate gestanden¹¹. Weit interessanter ist die zweite Stelle, in der der Salier über den Titel hinaus auch mit seinem Namen auftaucht. Hier ist die Rede davon, daß allein die durch den Bischof wehrhaft ausgebaute Iburg¹² den *Saxones cum suis regibus, quos sibi expulso rege Henrico creaverant*, im von diesen angezettelten Krieg widerstand¹³. Die hier genannten *reges* sind Rudolf und dessen Nachfolger Hermann von Salm, welcher später noch einmal auftaucht – sowohl als *princeps* wie auch als König. Genauer: als König des Bischofs Udo von Hildesheim sowie des Markgrafen Ekbert von Meißen, welche in dem wieder aufgeflammten Krieg zwischen den Sachsen und Heinrich für „ihren“ *rex* mit Bischof Benno verhandelten; letzten Endes ergab sich aber, daß beide, die den Osnabrücker Kirchenhirten auf die Seite „ihres“ Königs ziehen wollten, von diesem für „dessen“ König gewonnen wurden¹⁴. Mag es dieser Triumph des Saliers mit sich gebracht haben, daß hier Hermann ebenso wie sein illustre Gegenspieler in der Herrschaft als – doch letztlich besiegt – *rex* erschien (was wohl wahrscheinlicher ist, als wenn man allein auf formal-stilistische Gründe bei der Interpretation des Satzes zurückgreift) – der Unterschied zur Charakterisierung Rudolfs scheint beachtlich. Jedoch ist andererseits auch darauf hinzuweisen, daß Hermann, als Nortbert über dessen Wahl berichtet, mit dem abwertenden Zusatz *quidam* belegt und nur zum *princeps* erhoben wird¹⁵.

Dies geschah, wie in direktem Zusammenhang mit der Erhebung zu lesen ist, während einer erneuten Rebellion der Sachsen, die unser Autor – gewiß nicht zuletzt, weil hier eine weitere Belagerung der Iburg zu verzeichnen war – mit spürbarem Unwillen vermerkt¹⁶. Nicht nur einmal hatte er bereits in vorangehenden Passagen Negatives über jenes Volk verlauten lassen: seine Angehörigen waren lange Zeit nur gezwungen Untertanen des Königs Heinrich, bis sie sich offen – gemeint ist im Jahre 1073 – als Feinde zeigten, das ganze Reich (*totum*

9) Und auch noch darüber hinaus; vgl. ebenda c. 20–22 (S. 27 und 29 f.; S. 886 f.).

10) Ebenda c. 16: *Igitur rex Henricus decimationem suam Osnabrugensi ecclesiae suoque episcopo Bennoni ... recognovit et reddidit* (S. 21; S. 882).

11) Vgl. zu dem wahrscheinlich benutzten Dokument KALLFELZ, Lebensbeschreibungen (wie Anm. 6) S. 406 f., Anm. 43.

12) Vgl. auch Wolfgang SEEGRÜN, Iburg, in: Die Benediktinerklöster in Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Bremen, hg. von Ulrich FAUST (1979) S. 254.

13) Vita Bennonis c. 15 (S. 18; S. 880). Vgl. auch SCHLOCHTERMEYER, Heiligenviten (wie Anm. 3) S. 167.

14) Vita Bennonis c. 20: *Tandem res in contrarium cedit, et qui eo venerant, ut ad regem suum illum converterent, illius potius regi sese fidelitatem velle iurare eius sunt oratione perducti* (S. 27; S. 886).

15) Ebenda.

16) Es „ist nicht zu verkennen, daß die Sachsenkriege die Schilderung der Vita Bennonis in der Art eines roten Fadens durchziehen“: SCHMID, Der Stifter (wie Anm. 1) S. 320.